Steuerberater / Rechtsanwalt in Kooperation

Boche & Kollegen

02/2015

CONTAKT

Steuern und Wirtschaft – Informationen für Mandanten und Geschäftsfreunde

Das Bürokratieentlastungsgesetz – Wissenswertes auf den Seiten 06–07

In der Ausgabe 02/2015

Editorial 03
Neue Gesetzesvorhaben ..... 04 – 07
Betriebsprüfung / Fahndung ..... 08 – 10
Beratung Künstlersozialversicherung ..... 11 – 13
Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen 14
Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse 15
Aktuelles: Partys und Präsente 16
Betriebsausgaben bei Feiern aus doppeltem Anlass 16
Nachträgliche Berücksichtigung von Ausbildungskosten 16
Aktuelle Rechtsfragen ..... 17 – 18
Mindestlohn 19
Aus der Kanzlei: Neue Mitarbeiter 19

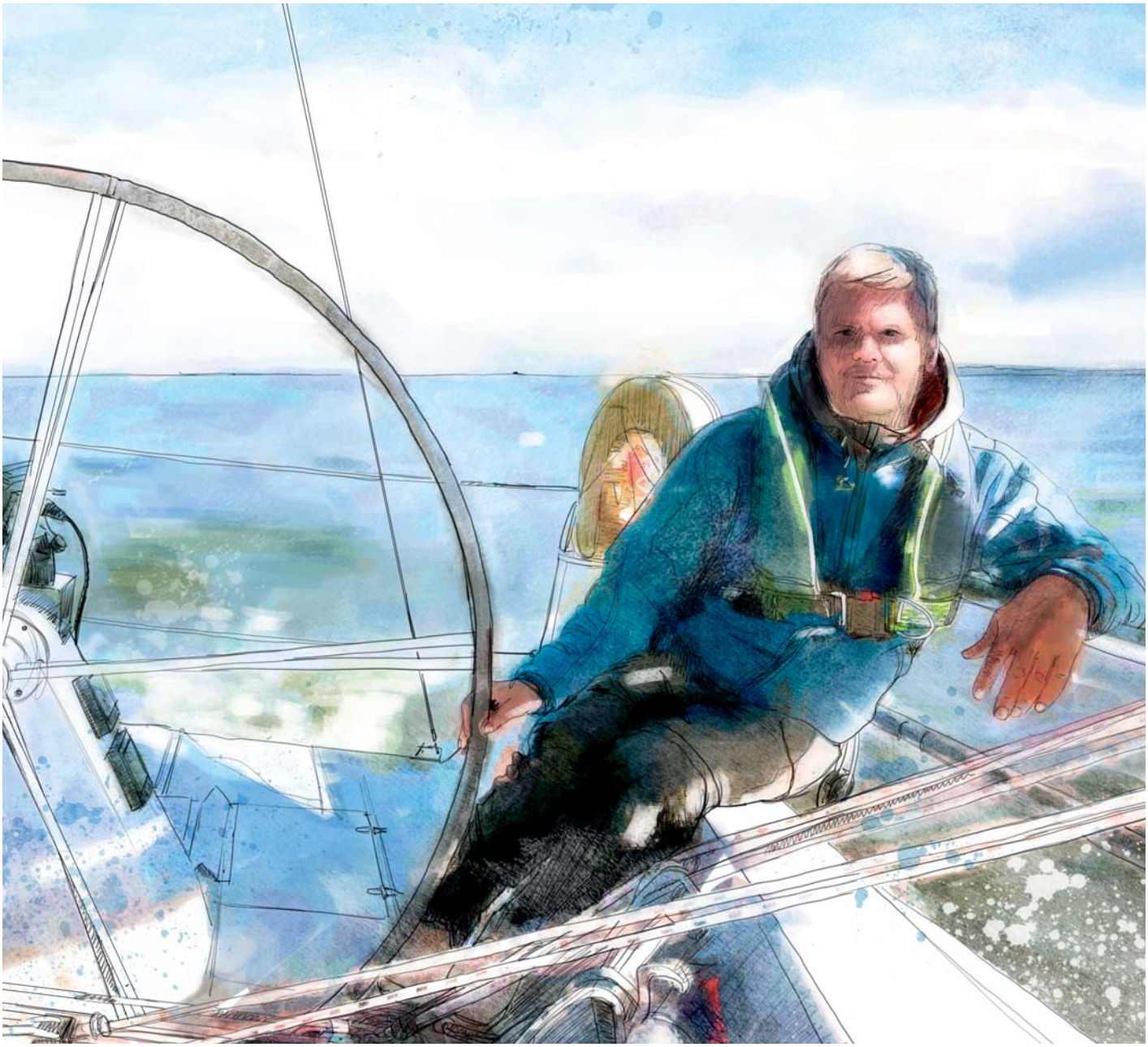

Beratung und Coaching

Die betriebswirtschaftliche Beratung gehört zu unseren hochprofilierten Leistungen. Von der Investition bis hin zum Finanzierungskonzept haben wir das passende Know-how für unsere Mandanten. Wir werten für Sie schnell und detailliert alle relevanten Unternehmensdaten aus und ermöglichen Ihnen damit gezieltes Controlling und konkrete Planung. Sie erhalten eine wertvolle Unterstützung für Ihre unternehmerischen Entscheidungen.

www.boche.de

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftspartner,

auch in dieser Zeitschrift wollen wir Sie wieder über interessante, manchmal leider schwer verständliche, aber dennoch für Sie wichtige Sachverhalte aus der Steuergesetzgebung informieren.
Beschlossen ist das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags.
Mit dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) wird die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt. Zur Förderung der Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, wird das Kindergeld im gleichen Verhältnis für 2015 und 2016 angehoben. Daneben wird der Kinderzuschlag um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2016 angehoben. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird unter Berücksichtigung der seit 2004 insgesamt gestiegenen Lebenshaltungskosten angehoben. Außerdem wird er nach der Zahl der im Haushalt des allein erziehenden Steuerpflichtigen lebenden Kinder gestaffelt. Darüber hinaus wird mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG der für Veranlagungszeiträume ab 2016 geltende Einkommensteuertarif normiert. Die Neufassung setzt auf die im vorliegenden Gesetzentwurf bereits enthaltene Anhebung des Grundfreibetrags auf. Zum Ausgleich der in den Jahren 2014 und 2015 entstandenen kalten Progression werden zusätzlich die übrigen Tarifeckwerte um die kumulierte Inflationsrate dieser Jahre (d.h. um 1,48 %) nach rechts verschoben. Keine dramatischen Auswirkungen – aber trotzdem besser als Nichts!
Des Weiteren können Sie sich in dieser Zeitschrift über Neuerungen bei der geplanten Überarbeitung der Erbschaftssteuerreform, über Praktiken der Betriebsprüfung sowie über weitere steuerliche Sachverhalte informieren.
Sollten sich aus den Ausführungen Fragen ergeben, sprechen Sie gern unsere Mitarbeiter oder uns Partner auf die Themen an. Gern geben wir Ihnen weitere Erläuterungen.

Herzlichst
Toni Boche
Steuerberater

Kabinett beschließt Reform der Erbschaftsteuer

Das Bundeskabinett hat am 08.07.2015 den Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen. Die Reform bleibt jedoch umstritten. Die Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

Begünstigtes Vermögen

Das bisherige Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sieht eine Verschonung vor, wenn das Betriebsvermögen einen Verwaltungsvermögensanteil von bis zu 50 % erreicht. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht als unverhältnismäßig eingestuft. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zukünftig nur das sog. begünstigte Vermögen verschont werden kann. Begünstigt ist solches Vermögen, das überwiegend seinem Hauptzweck nach einer gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient.

Die Abgrenzung des begünstigten Vermögens nach dem Hauptzweck verhindert zudem die vom Bundesverfassungsgericht kritisierten missbräuchlichen Gestaltungen. In mehrstufigen Unternehmensstrukturen mit Beteiligungsgesellschaften wird das begünstigte Vermögen aufgrund einer konsolidierten Betrachtung ermittelt. Ein Ausnutzen eines Verwaltungsvermögensanteils von 50 % auf jeder Stufe der Beteiligungsebenen, wie es das geltende Recht zulässt (sog. Kaskadeneffekte in Beteiligungsgesellschaften), ist danach nicht mehr möglich.

Verschonungsregeln

Wie im bisher geltenden Recht wird das begünstigte Vermögen nach Wahl des Erwerbers zu 85 % oder zu 100 % von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Entscheidet sich der Erwerber für die Verschonung i. H. v. 85 % des begünstigten Vermögens, muss er den Betrieb mindestens 5 Jahre fortführen (Behaltensfrist) und nachweisen, dass die Lohnsumme innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Lohnsummenregelung).
- Bei der Wahl der vollständigen Befreiung von der Erbschaftsteuer zu 100 % muss der Erwerber die Behaltensfrist von 7 Jahren einhalten und nachweisen, dass er insgesamt die Lohnsumme von 700 % im Zeitraum von 7 Jahren nicht unterschreitet (Lohnsummenregelung).

Kleine Unternehmen

Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten waren bisher von der Lohnsummenregelung unabhängig von ihrer Größe gänzlich ausgenommen. Diese Grenze ist vom Bundesverfassungsgericht verworfen worden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Anforderung an die Lohnsummenregelung mit der Zahl der Beschäftigten steigt:

- Bei Unternehmen mit bis zu 3 Beschäftigten wird auf die Prüfung der Lohnsummenregelung verzichtet.
- Bei Unternehmen mit 4–10 Beschäftigten gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens 5 Jahren die Lohnsumme 250 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens 7 Jahren darf die Lohnsumme 500 % nicht unterschreiten.
- Bei Unternehmen mit 11–15 Beschäftigten gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens 5 Jahren die Lohnsumme 300 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens 7 Jahren darf die Lohnsumme 565 % nicht unterschreiten.

Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit, Langzeiterkrankte und Auszubildende werden nicht mitgerechnet.

Große Betriebsvermögen

Nach dem derzeitigen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gelten die Verschonungsregeln auch bei der Übertragung von großen Betriebsvermögen, ohne dass geprüft wird, ob es überhaupt einer Verschonung bedarf. Dies sieht das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig an. Beim Erwerb großer Unternehmensvermögen mit einem begünstigten Vermögen von über 26 Mio. EUR (Prüfschwelle) sieht der Gesetzentwurf daher ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung oder einem besonderen Verschonungsabschlag vor. Bei Vorliegen bestimmter für Familienunternehmen typischer gesellschaftsvertraglicher oder satzungsmäßiger Beschränkungen wird die Prüfschwelle auf 52 Mio. EUR angehoben.

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erwerber nachweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuerschuld aus sonstigen nichtbetrieblichem, bereits vorhandenen oder aus mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen nicht begünstigtem Vermögen zu begleichen. Genügt dieses Vermögen nicht, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer betragsmäßig zu begleichen, wird die Steuer insoweit erlassen.

Bei begünstigtem Vermögen von über 26 Mio. EUR bzw. 52 Mio. EUR kann sich der Erwerber anstelle einer Verschonungsbedarfsprüfung alternativ für ein Verschonungsabschmelzmodell entscheiden. Hier erfolgt eine Teilverschonung, die mit zunehmendem Vermögen schrittweise verringert wird.

Ausgehend von einem Verschonungsabschlag bei bis zu 26 Mio. EUR von 85 % (bei einer Haltefrist von 5 Jahren) bzw. von 100 % (bei einer Haltefrist von 7 Jahren) sinkt die Verschonung schrittweise für jede zusätzlichen 1,5 Mio. EUR, die der Erwerb über der jeweiligen Prüfschwelle liegt, um jeweils 1 % bis zu einem Wert begünstigten Vermögens von 116 Mio. EUR bzw. 142 Mio. EUR (bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsvertraglicher oder satzungsmäßiger Beschränkungen).

Ab 116 Mio. EUR bzw. 142 Mio. EUR gilt ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 % (bei einer Haltefrist von 5 Jahren) bzw. von 35 % (bei einer Haltefrist von 7 Jahren).

Reform bleibt umstritten

Bis das Gesetz von Bundestag und Bundesrat verabschiedet wird, dürfte es noch einige Änderungen geben, denn die Regelungen sind selbst innerhalb der großen Koalition weiter umstritten.

Viele Wirtschafts- und Unternehmerverbände wollen hingegen noch weitergehende Erleichterungen.

Ob alle Details am Ende der parlamentarischen Beratungen noch Bestand haben, ist angesichts der zahlreichen Nachbesserungswünsche fraglich. Das Verfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber für die Reform Zeit bis Mitte des kommenden Jahres gegeben. Was passiert, wenn diese Zielmarke verfehlt wird, ist nach Einschätzung von Experten völlig unklar.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Übersicht der Neuregelungen gemäß Gesetzentwurf vom 8. Juli 2015

Änderung der Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen infolge des Urteils des BVerfG vom 17.12.2014
Definitionen: - „Begünstigtes Vermögen“: dient überwiegend der unternehmerischen Tätigkeit (Hauptzweck)
- „Verschonungsabschlag“: Steuerbefreiung für begünstigtes Vermögen

I. Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten und übertragenes begünstigtes Vermögen bis 26 Mio. Euro pro Erbe
(bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsrechtlicher Voraussetzungen bis 52 Mio. Euro pro Erbe)

bis 3 Beschäftigte	Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag: 85%
	oder Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag: 100%
4 bis 10 Beschäftigte	Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 250 %	Verschonungsabschlag: 85%
	oder Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 500 %	Verschonungsabschlag: 100%
11 bis 15 Beschäftigte	Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 300 %	Verschonungsabschlag: 85%
	oder Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 565 %	Verschonungsabschlag: 100%

II. Unternehmen mit über 15 Beschäftigten und übertragenes begünstigtes Vermögen bis 26 Mio. Euro pro Erbe
(bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsrechtlicher Voraussetzungen übertragenes begünstigtes Vermögen bis 52 Mio. Euro pro Erbe)

Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 400 %	Verschonungsabschlag: 85%
oder Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 700 %	Verschonungsabschlag: 100%

III. Übertragenes begünstigtes Vermögen über 26 Mio. Euro pro Erbe
(bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsrechtlicher Voraussetzungen übertragenes begünstigtes Vermögen über 52 Mio. Euro pro Erbe)

Wahlrecht – Alternative I: Individuelle Verschonungsbedarfsprüfung			
		Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 700 % 4 bis 10 Beschäftigte: 500 % 11 bis 15 Beschäftigte: 565 %	Erlass der Steuer, soweit Steuerschuld nicht aus 50 % des verfügbaren Vermögens beglichen werden kann (d. h. vorhandenes nicht begünstigtes Vermögen einschl. Privatvermögen und mit dem Erbe bzw. der Schenkung übergegangenes nicht begünstigtes Vermögen)
Wahlrecht – Alternative II: Verschonungsabschlagsmodell			
	Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 400 % Bis 3 Beschäftigte: keine Lohnsumme 4 bis 10 Beschäftigte: 250 % 11 bis 15 Beschäftigte: 300 % (vgl. I.)	Verschonungsabschlag verringert sich schrittweise von 85 % auf bis zu 20 % um jeweils 1 % je 1,5 Mio. Euro, die der Erwerb über: - 26 Mio. Euro liegt; ab 116 Mio. Euro gilt ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 % - 52 Mio. Euro bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsvertraglicher Voraussetzungen liegt; ab 142 Mio. Euro einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 %
	oder Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 700 % Bis 3 Beschäftigte: Keine Lohnsumme Bei 4 bis 10 Beschäftigte: 500 % Bei 11 bis 15 Beschäftigte: 565 % (vgl. I.)	Verschonungsabschlag verringert sich schrittweise von 100 % auf bis zu 35 % um jeweils 1 % je 1,5 Mio. Euro, die der Erwerb über: - 26 Mio. Euro liegt; ab 116 Mio. Euro einheitlicher Verschonungsabschlag von 35 % - 52 Mio. Euro bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsvertraglicher Voraussetzungen liegt; ab 142 Mio. Euro einheitlicher Verschonungsabschlag von 35 %

Bürokratieentlastungsgesetz ist auf dem Weg

Der Bundestag hat am 02.07.2015 den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie – kurz Bürokratieentlastungsgesetz – in 2. und 3. Beratung auf den Weg gebracht.

So schön der Titel des Gesetzes klingt, sollte dennoch keine zu große Hoffnung in einen umfassenden Abbau von Bürokratie gesetzt werden. Im Wesentlichen handelt es sich um längst erforderliche Anpassungen von Grenzbeträgen und Schwellenwerten.

Daneben werden einige statistische Meldepflichten reduziert. Auch wenn sich diese nicht spektakulär anhören, sollen diese immerhin mit eine jährliche Entlastung für die Wirtschaft in Höhe von 514 Mio. EUR bringen. Doch allein 504 Mio. EUR entfallen auf die Anhebung der Schwellenwerte zur Buchführungspflicht.

Das Bürokratieentlastungsgesetz wird am 01.01.2016 in Kraft treten. Nur die Änderungen zum Einkommensteuergesetz, Energiewirtschaftsgesetz zur Gasnetzzugangsverordnung und zur Gasnetzentgeltverordnung gelten bereits ab dem Tag nach der Verkündung.

Handelsgesetzbuch (HGB)

Wohl die wichtigste Änderung ist die Erhöhung der Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten. Die bisherigen Schwellenwerte zu den Umsätzen werden von 500.000 EUR auf 600.000 EUR bzw. zum Gewinn von 50.000 EUR auf 60.000 EUR erhöht. Damit werden in der Praxis einige bisher buchführungspflichtige Betriebe ihren Gewinn künftig durch die einfachere Einnahme-Überschussrechnung ermitteln können. Eine Verpflichtung einen Jahresabschluss zu erstellen, entfällt insoweit (§ 241a Satz 1, § 242 Abs. 4 HGB).

Abgabenordnung (AO)

Die Erhöhung der Schwellenwerte im HGB wird inhaltsgleich auch in die AO übernommen. Die Umsatzgrenze wird auf 600.000 EUR und die Gewinngrenze auf 60.000 EUR steigen. Damit ist gewährleistet, dass für Zwecke der Buchführungspflicht ein Gleichklang besteht. Es soll kein Unterschied zwischen Betrieben bestehen, die bereits nach dem HGB buchführungspflichtig sein könnten und Betrieben, für welche sich das allein aus den Regeln der AO ergeben könnte (§ 141 AO).

Einkommensteuergesetz (EStG)

In 2010 wurde das sog. Faktorverfahren eingeführt, um den Lohnsteuerabzug bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern zutreffender zu ermöglichen, als dies durch die jeweiligen Steuerklassen allein möglich ist. Der errechnete Faktor ist ein Jahr gültig. Dies soll analog zu den Freibeträgen ebenfalls auf 2 Jahre verlängert werden. Auch wird es künftig die Möglichkeit geben, den Faktor bei geänderten Verhältnissen der Ehegatten/Lebenspartner an-

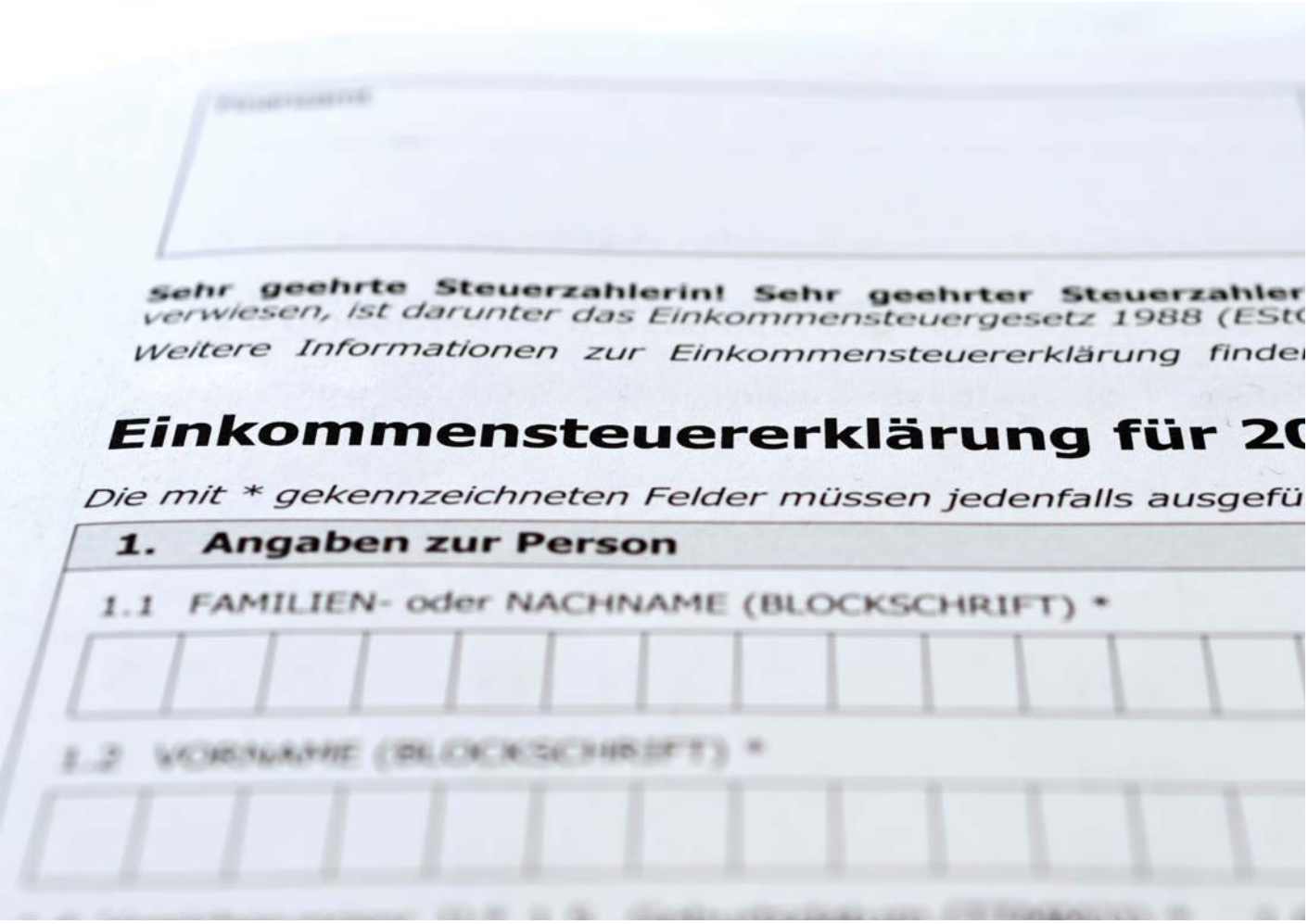

passen zu lassen, zu Gunsten oder zu Ungunsten. Dies bleibt aber eine freie Entscheidung der Steuerpflichtigen. Nur wenn sich die Voraussetzungen für einen Freibetrag ändern, besteht insoweit bereits eine Anzeigepflicht. Dann müssen die Ehegatten/Lebenspartner sich auch in Bezug auf die Höhe des Faktors erklären (§ 39f Abs. 1 Satz 9 bis 11 EStG). Diese Änderungen benötigen einen zeitlichen Vorlauf zur technischen Umsetzung. Deshalb wird die Finanzverwaltung ermächtigt, die erstmalige Anwendung in einem BMF-Schreiben zu regeln (§ 52 Abs. 37a EStG).

Für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass der Arbeitslohn durchschnittlich 62 EUR je Arbeitstag nicht übersteigt. Durch die Einführung des Mindestlohns sieht sich der Gesetzgeber hier zum Handeln veranlasst. Diese Verdienstgrenze wird auf 8,50 EUR x 8 Arbeitsstunden = 68 EUR erhöht. Diese Anpassung gilt bereits rückwirkend ab 01.01.2015 (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG).

Die jährliche Informationspflicht durch Kirchensteuerabzugsverpflichtete soll entfallen. Damit müssen z.B. Kreditinstitute, Versicherungen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, etc. ihre Kunden bzw. Anteilseigner nur noch einmal informieren und dieses Prozedere nicht jährlich wiederholen. Die Information soll rechtzeitig vor einer Regel- oder Anlassabfrage erfolgen (§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 und 9 EStG).

Das weitere Gesetzgebungsverfahren

Das Bürokratieentlastungsgesetz wurde durch den Bundesrat am 10.07.2015 beschlossen. Dies, obwohl von den Änderungswünschen des Bundesrats wesentliche Punkte nicht in das Gesetz gelangt sind. Keinen Eingang ins Gesetz gefunden haben insbesondere:

- die Erhöhung der Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen in § 33 UStDV von 150 EUR auf 300 EUR,
- eine Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags von 1.000 EUR auf 1.130 EUR,
- eine monatliche Pauschale in Höhe von 100 EUR für die Benutzung eines häuslichen Arbeitszimmers,
- die Anhebung der Behinderten-Pauschbeträge,
- ein Sockelbetrag von 300 EUR für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG.

Und auch weitere Änderungsvorschläge aus den Reihen des Bundestages, wie z.B. die Abschaffung der Poolabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) unter gleichzeitiger Anhebung der Abschreibungsgrenze von 410 EUR auf 1.000 EUR, fanden keine Mehrheit.

Flankenschutzfahnder

Eine neue Geheimwaffe des Finanzamtes?

Wer kennt die Situation nicht: Mit viel Mühe und Belegsucharbeiten sind endlich die Steuererklärungen bei Ihrem zuständigen Finanzamt. Mitunter war auch ein wenig Kreativität und Lust auf Gratwanderung dabei. Und dann…

Es kommen Rückfragen des Finanzamtes zur sogenannten Sachverhaltsaufklärung mit dem Hinweis, der Steuerpflichtige sei verpflichtet bei ungenauen, unklaren oder sogar zweifelhaften Angaben zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen.

In den letzten Monaten ist in diesem Zusammenhang verstärkt darüber berichtet worden, dass ein Mitarbeiter des Finanzamtes plötzlich vor der Haustür steht und bestimmte Sachverhalte sofort vor Ort genauer anschauen oder prüfen will. Angemeldet hat er sich vorher nicht.

Für einige wenige Sachverhalte ist solch ein Verfahren durchaus rechtlich zulässig wie z.B. Umsatzsteuer- oder Lohnsteuerprüfungen.

Andere Kontrollbesuche dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und/oder vorheriger Abstimmung erfolgen – Ausnahme Steuerfahndung.

Zunehmend werden solche ‚Kontrolleure' eingesetzt – im Fachjargon Flankenschutzfahnder. Sie sind nicht die Steuerfahnder von der Bußgeld- und Strafsachenstelle mit besonderen Zutritts- und Durchsuchungsrechten.

Deren Aufgabe soll es sein, in das Haus oder den Betrieb des Steuerpflichtigen zu gehen, um unklare oder strittige Sachverhalte zu ermitteln und aufzuklären. Finanzämter setzen sie häufig für ‚anlassunabhängige' Ermittlungen ein. Sie sollen ‚verdachtsunabhängig' Sachverhalte prüfen. Diese harmlose Bezeichnung ändert nichts daran, dass es sich in einigen Fällen zu einer Art Vorfahndungs-Maßnahme entwickeln kann.

Dahinter steckt eine simple Idee. Kommt einem Finanzbeamten bei der Bearbeitung einer Steuererklärung etwas auffällig vor oder weicht ein Sachverhalt offensichtlich von der Verwaltungsauffassung ab, dann soll er sich mit der Steuerfahndung in Verbindung setzen. Ein Kollege kann sich dann z.B. das häusliche Arbeitszimmer, die betrieblich genutzten Fahrzeuge oder die vermietete Ferienwohnung ansehen, ohne offizielle Einschaltung der Steuerfahndung.

Der steuerlich geltend gemachte Sachverhalt soll dann direkt vor Ort geprüft werden – ohne Anmeldung und ohne Prüfungsanordnung.

Entspricht alles dem geltenden Recht – und der Verwaltungsauffassung des Finanzamtes – ist alles gut.

Ist das nicht der Fall, dann ist Vorsicht geboten.

Im besten Fall werden geltend gemachte Werbungskosten oder Betriebsausgaben dann nicht anerkannt. Im schlechtesten Fall kommt dann offiziell die Steuerfahndung.

Ein Richter des Bundesfinanzhofes kritisiert die mit dem Einsatz von Flankenschutzfahndern verbundene Kriminalisierung der betroffenen Steuerpflichtigen. Seiner Auffassung nach sind das Sachverhaltsermittlungsverfahren – also die Bearbeitung der Steuererklärung – und das Steuerstrafverfahren ganz deutlich zu trennen.

Doch was hilft uns das in der Praxis?

Steht der Flankenschutzfahnder erstmal vor der Tür, dann gilt es zu entscheiden, ob Sie ihn reinlassen oder nicht. Der Druck ist erst einmal aufgebaut.

Unsere Handlungsempfehlung:

Verweigern Sie dem unangemeldeten Beamten den Zutritt und bitten Sie ihn, sich zu gedulden (draußen) bis Sie sich mit Ihrem Steuerberater abgesprochen haben. Üblicherweise sind ohnehin sämtliche Rückfragen zu den vom Steuerbüro erstellten Steuererklärungen über diesen zu beantworten. Alles andere wäre leichtfertig.

Sie verstoßen nicht gegen Ihre Mitwirkungsplichten.

Sie haben ein Recht auf die Unverletzlichkeit Ihrer Wohnung nach dem Grundgesetz.

In Zeiten wie diesen – mit allen Neuerungen zu den GoBs (Grundsätze ordnungsmäßiger DV- gestützter Buchführungssysteme) und GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) und den Vorschriften zum geltenden Mindestlohngesetz (MiLoG) und den vielen bisher ungeklärten und vom Gesetzgeber nicht beachteten Besonderheiten – ist es wichtig, sich nicht durch Behördenwillkür drangsalieren zu lassen.

Zeigen Sie Rückgrat.

Ihr Steuerberater unterstützt Sie dabei.

Ergebnis der steuerlichen Betriebsprüfung 2014

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die Betriebsprüfungen, die im Jahr 2014 abgeschlossen wurden, zu Mehrsteuern und Zinsen von rd. 18 Mrd. EUR geführt.

Es handelt sich um Ergebnisse von Prüfungen bei gewerblichen Unternehmen, freiberuflich Tätigen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aller Größenordnungen sowie bei Bauherrengemeinschaften, Verlustzuweisungsgesellschaften und sonstigen Steuerpflichtigen.

Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung, der Umsatzsteuer-Sonderprüfung und der Steuerfahndungsdienste sind in diesen Aufzeichnungen nicht enthalten.

Zahl der erfassten Betriebe

Übersicht 1	2010	2011	2012	2013	2014
Großbetriebe	191.638	191.335	191.335	196.402	196.402
Mittelbetriebe	799.135	799.135	799.135	820.778	820.778
Kleinbetriebe	1.189.727	1.189.727	1.189.727	1.214.853	1.2014.853
Kleinstbetriebe	6.391.015	6.391.015	6.391.015	5.688.385	5.688.385
Insgesamt	8.571.515	8.571.212	8.571.212	7.920.418	7.938.935

Zahl der abgeschlossenen Prüfungsfälle

Übersicht 2	2010	2011	2012	2013	2014
Großbetriebe	40.502	41.764	41.365	41.746	42.229
Mittelbetriebe	55.315	52.679	52.544	53.332	53.006
Klein- und Kleinstbetriebe	108.086	103.075	101.782	98.495	97.506

Zahl der im Kalenderjahr vorhandenen Prüfer*)

Übersicht 3	2010	2011	2012	2013	2014
Prüfer	13.210	13.226	13.271	13.466	13.533

Aufteilung der Mehrsteuern und Zinsen (in Mio. EUR)

Übersicht 4	2010	2011	2012	2013	2014
Großbetriebe	11.916	12.527	14.644	13.431	14.019
Mittelbetriebe	1.349	1.289	1.269	1.262	1.276
Kleinbetriebe	679	833	832	636	718
Kleinstbetriebe	972	951	1.038	1.027	1.013

Die Differenz zum Gesamtergebnis (neben evtl. Rundungsdifferenzen) stammt aus der Prüfung von Bauherrengemeinschaften, Verlustzuweisungsgesellschaften und sonstigen Steuerpflichtigen. Das Ergebnis aus diesen Prüfungen beträgt rd. 881 Mio. EUR.

Wie auch in den Vorjahren ergibt sich der größte Teil der Mehrsteuern und Zinsen (78 %) aus der Prüfung der Großbetriebe.

Nach den statistischen Erhebungen wird nicht unterschieden, welche der Nachforderungsbeträge als Verlagerungen anzusehen sind und welche ohne eine Betriebsprüfung endgültig ausgefallen wären.

Rückschlüsse auf das Ausmaß strafrechtlich relevanter Steuerhinterziehungen können aus den Mehrergebnissen nicht gezogen werden.

Mehrsteuern nach Steuerarten und Zinsen (in Mio. EUR)

Übersicht 5	2010	2011	2012	2013	2014
Umsatzsteuer	1.711	1.941	1.981	1.982	2.030
Einkommensteuer	2.478	2.635	2.820	2.999	3.033
Körperschaftsteuer	4.072	4.544	5.134	4.554	4.570
Gewerbesteuer	3.408	3.263	4.031	4.090	3.913
Sonstige Steuern einschl. Vermögenst.	825	752	982	1.017	880
Zinsen	2.423	2.463	2.835	2.547	2.601
Insgesamt *)	14.917	15.599	17.783	17.189	17.027
(Differenz ggf. durch Rundung)					

*) Dem Betrag sind für 2014 noch rd. 881 Mio. EUR Mehrsteuern und Zinsen hinzuzurechnen (z.B. aus Prüfungen von Bauherrengemeinschaften). BMF v. 22.06.2015

Steuerliche Außenprüfung

Einordnung in Größenklassen

Nach § 3 der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) werden der Betriebsprüfung unterliegende Steuerpflichtige in die Größenklassen „Großbetriebe, Mittelbetriebe, Kleinbetriebe und Kleinstbetriebe" eingeteilt. Die Einteilung hat Auswirkung auf den Prüfungsumfang. Die Größenmerkmale und die Abgrenzungsmerkmale für die wesentlichen Betriebsarten sind in der Tabelle dargestellt.

Zeitlicher Umfang der Prüfung

Die Finanzbehörden bestimmen den Umfang der Prüfung nach § 4 BpO nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei Großbetrieben soll der Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen, d.h. es soll eine lückenlose Prüfung erfolgen.

Bei anderen Prüfungen soll der Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume erfassen. Als Gründe für eine Erweiterung des Prüfungszeitraums kommen nicht unerhebliche Änderungen der Besteuerungsgrundlagen oder der Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit in Betracht.

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den Prüfungsturnus (01.01.2016)

Betriebsart	Betriebsmerkmale in Euro	Großbetriebe über Euro	Mittelbetriebe über Euro	Kleinbetriebe über Euro
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	8.000.000 310.000	1.000.000 62.000	190.000 40.000
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	4.800.000 280.000	560.000 62.000	190.000 40.000
Freie Berufe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	5.200.000 650.000	920.000 150.000	190.000 40.000
Andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	6.200.000 370.000	840.000 70.000	190.000 40.000
sonstige Fallart (soweit nicht unter Betriebsart erfasst)	**Erfassungsmerkmal**	**Erfassung als Großbetrieb**		
Fälle mit bedeutenden Einkünften	Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4-7 EStG	über 500.000 Euro		

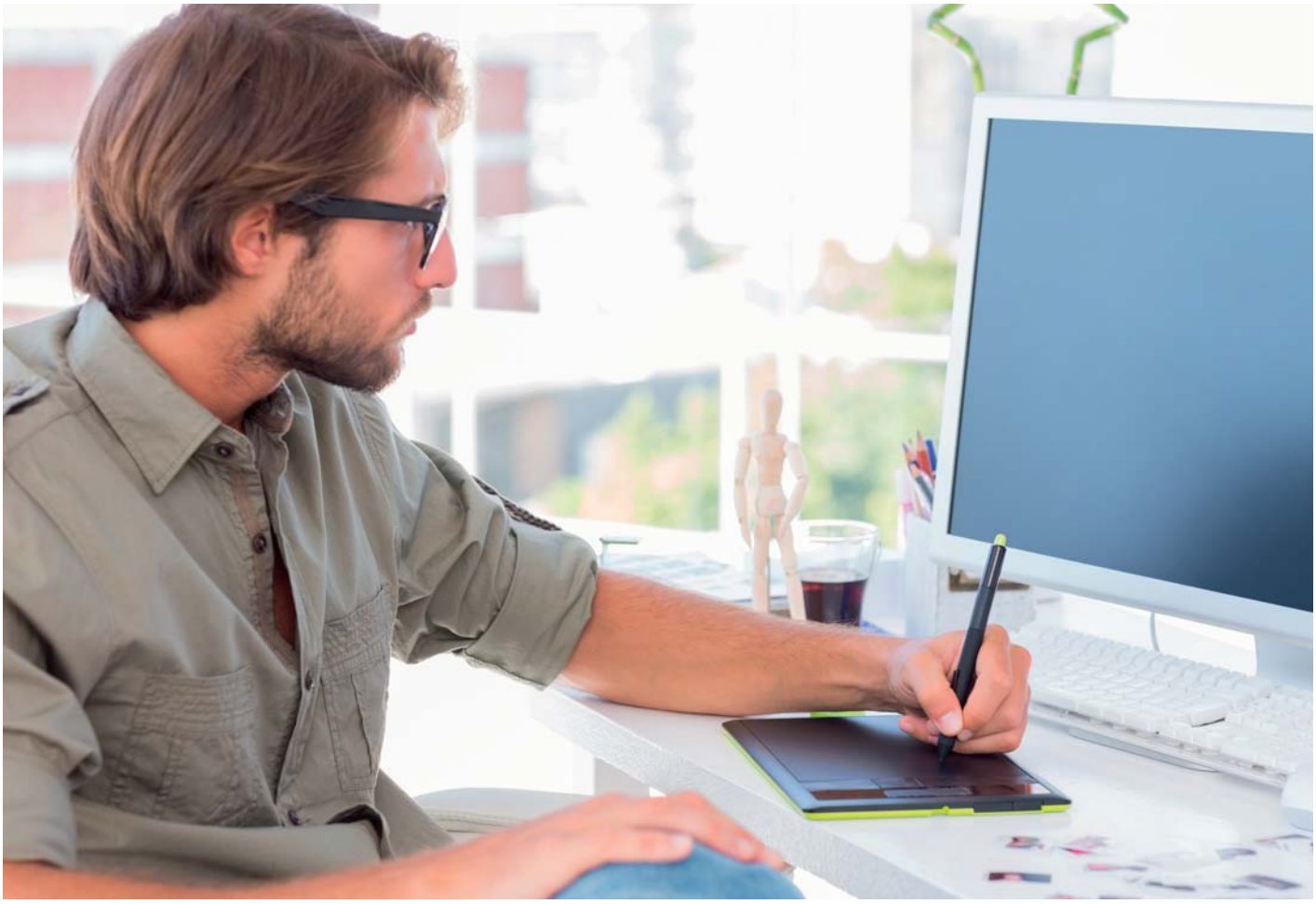

Die Künstlersozialversicherung

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen worden. Es gilt hier die Besonderheit, dass Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen müssen und damit ähnlich günstig gestellt sind wie Arbeitnehmer. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Die Künstlersozialabgabe

Mit der Einführung der Künstlersozialversicherung kann jede Inanspruchnahme einer künstlerischen oder publizistischen Leistung durch ein Unternehmen bzw. Verwerter sozialabgabenpflichtig sein. Für die Inanspruchnahme selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Was ist die Künstlersozialabgabe?

Die Künstlersozialabgabe stellt den „Quasi-Arbeitgeberanteil" dar, der von allen Unternehmen erhoben wird, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten. Der Abgabepflicht unterliegen alle an selbständige Künstler und Publizisten- vielleicht besser: an alle Kreativen – gezahlten Entgelte. Unerheblich ist, ob der Künstler oder Publizist selbst in der Künstlersozialversicherung versichert ist.

Wer ist künstlersozialabgabepflichtig?

Abgabepflichtig sind Unternehmer unabhängig von ihrer Rechtsform. Im Gesetz (§ 24 KSVG) werden drei Gruppen unterschieden:

a. typische Verwerter

Sie verwerten typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen und sind als solche für alle gezahlten Entgelte abgabepflichtig (§ 24 Abs. 1 S. 1 KSVG).

- Verlage, Presseagenturen und Bilderdienste,
- Theater, Orchester, Chöre Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,
- Rundfunk und Fernsehen,
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern,
- Galerien und Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

b. Werbung / Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen (§ 24 Abs. 1 S. 2 KSVG)
Abgabepflichtig sind auch Unternehmer, die Werbung / Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben und nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen (z.B. Website, Flyer, Gestaltung Firmenlogo).

c. Generalklausel (§ 24 Abs. 2 KSVG)
Nach der Generalklausel fallen auch Unternehmer unter die Abgabepflicht, die unabhängig vom eigentlichen Zweck des Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen und damit Einnahmen zu erzielen. Es kann sich dabei z.B. um Unternehmer handeln, die Produkte oder Verpackungen gestalten lassen. Abgabepflichtig nach der Generalklausel sind auch Unternehmer, die jährlich mehr als drei Veranstaltungen mit selbständigen Künstlern und Publizisten organisieren und damit Einnahmen erzielen wollen.

Wann werden „nicht nur gelegentlich“ Aufträge erteilt?

Eine „nicht nur gelegentliche“ Auftragserteilung ist Voraussetzung für die Abgabepflicht als „Eigenwerber“ (Unternehmen, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben) und für die Abgabepflicht nach der „Generalklausel“ (Unternehmen die nicht nur gelegentlich Aufträge „an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen“).

Für alle Entgeltzahlungen bis 31.12.2014 galt
Für die Annahme einer nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung reicht bereits eine gewisse Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Ausmaß aus. Dabei kommt es sowohl auf das Volumen als auch auf die Häufigkeit der Aufträge in einem Zeitraum an. Außerdem ist zu beachten, dass ein (Gesamt-)Auftrag, der sich aus einer Mehrzahl von künstlerischen oder publizistischen Einzelleistungen zusammensetzt, bereits zur Abgabepflicht führen kann. Folglich reicht in vielen Fällen schon eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus – genauso wie eine größere Anzahl kleinerer Aufträge, die, im Einzelnen betrachtet, nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein müssen.

Für alle Entgeltzahlungen ab 01.01.2015 gilt:
Eine nicht nur gelegentliche Auftragserteilung liegt dann vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro übersteigt. Wenn es bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, besteht ab 01.01.2015 eine Abgabepflicht nur, wenn mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden und die Gesamtsumme aller Entgelte in einem Jahr 450 Euro übersteigt.

Worauf ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen?

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte (z.B. Gagen, Honorare, Tantiemen) zu zahlen, die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Dazu gehören auch alle Nebenkosten, z.B. Telefon- und Materialkosten.

Nicht abgabepflichtig sind:
- Zahlungen an juristische Personen
- **Zahlungen an eine GmbH**
- Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft (KG)
- Zahlungen an eine GmbH & Co. KG
- Zahlungen an eine offene Handelsgesellschaft (OHG)
- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z.B. Reise- und Bewirtungskosten)

Höhe der Künstlersozialabgabe

2015 5,2%

Der Abgabesatz wird jährlich durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 30.09. für das Folgejahr bekannt gegeben.

Folgen der Abgabepflicht
- Aufzeichnungspflichten
- Aufbewahrungspflichten
- Meldepflichten (bis 31.03. des Folgejahres)
- Zahlungspflichten
- Auskunfts- und Vorlagepflichten

Bei Verstößen können Bußgelder…
- bei Versicherten Künstlern/Publizisten bis zu 5000,– €
- bei abgabepflichtigen Unternehmen bis zu 50.000,– € erhoben werden

Die Prüfung zur Abgabepflicht wird alle vier Jahre bei den Arbeitgebern durch die DRV durchgeführt.

Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen

Änderung der Rechtsprechung

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung entschied der Bundesfinanzhof, dass erhaltene Anzahlungen für einzelne Leistungsphasen nach der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) endgültig verdient sind. Jede Leistungsphase der HOAI sei eine für sich abgeschlossene Leistung.

„Die Gewinnrealisierung tritt bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme oder Stellung der Honorarrechnung ein, sondern bereits dann, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung nach § 8 Abs. 2 HOAI (Anm.: neu § 15 Abs. 2 HOAI) entstanden ist."

Abschlagszahlungen können nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu den schriftlich vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Grundleistungen gefordert werden.

Bei bilanzierenden Architekten und Ingenieuren ist damit die Bilanzierung teilfertiger Arbeiten für einzelne abgeschlossene Leistungsphasen nicht mehr möglich.

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung kommt dem Urteil keine Bedeutung zu.

Werkverträge

Die Finanzverwaltung will das Urteil auch auf Abschlagszahlungen nach § 632a BGB anwenden, d.h. auf Werkverträge.

Damit sind alle bilanzierenden Unternehmen betroffen, die im Rahmen von Werkverträgen Abschlagszahlungen in Rechnung stellen. Die Gewinnrealisierung wird in diesen Fällen steuerlich tendenziell früher eintreten.

Handelsrechtlich wird bei Werkverträgen der Gewinn erst in dem Zeitpunkt realisiert, in dem das Werk an den Auftraggeber abgeliefert und abgenommen ist.

Es kommt damit zukünftig gegebenenfalls zu einer Abweichung von Handels- und Steuerbilanz und damit verbunden zu aktiven latenten Steuern.

Anwendung/Übergangsregelung

Die Entscheidung ist erstmals im Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 23.12.2014 beginnt, i.d.R. daher ab dem Wirtschaftsjahr 2015.

Darüber hinaus kann der durch die Entscheidung im Wirtschaftsjahr 2015 erstmals entstehende Gewinn zur Vermeidung von Härten gleichmäßig auf zwei Jahre (2015 und 2016) oder aber auf drei Jahre (2015, 2016 und 2017) verteilt werden.

Inzwischen gibt es zur Thematik auch eine Stellungnahme des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer). Hier wird dieser Rechtsprechung widersprochen. Hier wird auch die Frage gestellt, ob die Vertragsgestaltung der vom BMF angestrebten Verfahrensweise entspricht.

Über die weitere Entwicklung zu diesem Thema werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

Nochmals Hinweise

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 sind die begünstigten Tatbestände im § 35a EStG zusammengefasst worden:

Art der begünstigten Tätigkeit	Höchstbetrag	Steuerabzug	Steuererm.
a) Handwerkerleistungen	6.000 €	20%	1.200 €
b) Haushaltshilfe Minijob	2.550 €	20%	510 €
c) Haushaltsnahe Dienstleist. (Pflege- und Betreuungsleist. haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse)	20.000 €	20%	4.000 €

Zu der vorstehenden Tabelle sind folgende Anmerkungen zu machen:

Zu a) Handwerkerleistungen § 35 a Abs. 3 EStG

Die handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen müssen in einem innerhalb der EU oder des EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Neubaumaßnahmen (die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen) sind nicht begünstigt. In der Rechnung muss der begünstigte Rechnungsanteil für die Arbeitsleistung gesondert ausgewiesen sein.

Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u.a.:

- Abflussrohrreinigung,
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- am Dach, an der Fassade, an Garagen, o.Ä.,
- Dachrinnenreinigung,
- Gebühren für den Schornsteinfeger ab 2014, aber nur noch für Kehrarbeiten und Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten, nicht mehr für Mess- bzw. Überprüfungsarbeiten/Feuerstättenschau.
- Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen),
- Maßnahmen der Gartengestaltung, auch Neuanlage des Gartens,
- Klavierstimmer,
- Modernisierung des Badezimmers,
- oder Austausch der Einbauküche,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personal-Computer und andere Gegenstände, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können),
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Wartung des Feuerlöschers,
- nachträglicher Dachgeschossausbau (auch bei einer Nutz-/Wohnflächenerweiterung),
- nachträgliche Errichtung eines Carports, einer Fertiggarage, eines Wintergartens oder einer Terassenüberdachung.

Auch Bewohner von Eigentumswohnungen können Handwerkerleistungen beim entsprechenden Ausweis in der WEG-Abrechnung in Abzug bringen. Mieter können Handwerkerleistungen ebenfalls in Abzug bringen, wenn diese in der Nebenkostenabrechnung entsprechend ausgewiesen sind.

Der Materialanteil bzw. die Lieferung von Waren gehört nicht zu den begünstigten Aufwendungen. Die Arbeitskosten einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sind begünstigt. Die Umsatzsteuer ist, je nach dem auf welchen Posten sie sich bezieht, abzugsfähig oder nicht abzugsfähig (Aufteilung).

Barzahlungen sind nicht begünstigt. Für die Berücksichtigung der Steuerermäßigung im jeweiligen Kalenderjahr kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Zahlung an.

Zu b) Haushaltshilfe Minijob § 35a Abs. 1 EStG

Für Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten mit Arbeitsentgelt bis € 450,00 pro Monat wird in der Regel das sogenannte Haushaltsscheckverfahren angewendet. Der Arbeitnehmer wird bei der Bundesknappschaft angemeldet.

Zu c) Haushaltsnahe Dienstleistungen

Der § 35a Abs. 2 EStG fasst mehrere Tatbestände zusammen, die sich einen gemeinsamen Aufwendungshöchstbetrag von € 20.000 teilen. Dies entspricht einer Steuerermäßigung von € 4.000 (€ 20.000 x 20%).

Zum einen sind haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse begünstigt. Begünstigt sind auch Pflege- und Betreuungsleistungen.

Ferner sind haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt, die keine Handwerkerleistungen darstellen.

Es ergibt sich hier wegen der unterschiedlichen Höchstbeträge die Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Die Rechtsprechung hat sich mit den Abgrenzungsfragen befasst. Hiernach sind Maler- und Tapezierarbeiten als Handwerkerleistungen einzuordnen. Es gilt folgender allgemeiner Grundsatz: Auch einfache handwerkliche Tätigkeiten, die von Laien ausgeführt werden können, können nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen eingeordnet werden.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören u.a. Aufwendungen für:

- einen selbständigen Gärtner (z.B. zum Rasenmähen oder Heckenschneiden),
- die Pflege von Angehörigen (z.B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes),
- einen selbständigen Fensterputzer,
- Reinigungsleistungen durch Dienstleistungsagenturen,
- privat veranlasste Umzugsleistungen,
- Straßenreinigung auf privatem Grundstück.

Nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören lt. Rechtsprechung der Finanzgerichte u.a. folgende Aufwendungen:

- Müllabfuhr bzw. Entsorgungsaufwendungen, wenn es sich hierbei um eine Hauptleistung handelt,
- personenbezogene Dienstleistungen wie Friseur- oder Kosmetikleistungen,
- „Essen auf Rädern“,
- Tierarztkosten.

Betriebsfest – Partys und Präsente

Bei Firmenfeiern sowie Geschenken für Mitarbeiter sind neue Freigrenzen und Freibeträge zu beachten. Nur so profitieren Unternehmen und ihre Beschäftigten von steuerlichen Vorteilen.

Mehr Spielraum: In vielen Unternehmen laufen derzeit die Vorbereitungen für das Herbstfest. Neben der Weihnachtsparty steht es inzwischen bei so mancher Firma fest im Terminplan. Für zwei Feiern pro Jahr akzeptiert deshalb auch die Finanzbehörde, dass die Kosten als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Bei guter Planung sind solche Zusatzleistungen zum Lohn für die Mitarbeiter steuer- und sozialabgabenfrei. Betriebe wie Beschäftigte profitieren von Sachzuwendungen in Form von Festen und Geschenken. Seit kurzem gelten dafür neue gesetzliche Regelungen, die ein wenig mehr Spielraum lassen.

Freibetrag statt Freigrenze: Bisher lag die Freigrenze pro Mitarbeiter und Betriebsfest bei 110,00 EUR. Bis Ende 2014 war die Teilnahme nur steuer- und abgabenfrei für die Beschäftigten, wenn diese Kosten nicht überschritten wurden. Bei höheren Ausgaben entfiel der Vorteil komplett. Das ändert sich dadurch, dass ein Freibetrag in gleicher Höhe die Freigrenze ersetzt. Unternehmer können ihr Betriebsfest daher künftig entspannter kalkulieren. Kostet die Veranstaltung beispielsweise 130,00 EUR pro Kopf, sind jetzt 110,00 EUR für den Teilnehmer steuer- und abgabenfrei. Nur für die restlichen 20,00 EUR muss er Steuern und Abgaben zahlen.

Nachteile: Erhalten Beschäftigte im Rahmen der Betriebsfeier ein Geschenk, wird es in die 110,00 EUR-Grenze eingerechnet. Überreicht der Firmenchef also jedem einen Blumenstrauß für 20,00 EUR, bleiben für die Veranstaltungskosten noch 90,00 EUR pro Mitarbeiter. Das gilt nur für Geschenke, die es aus Anlass der Feier gibt. Außerdem werden dem Arbeitnehmer die Kosten der Begleitpersonen als zu versteuerndes Extra zum Lohn hinzugerechnet. Zu den Kosten der Betriebsfeier gehören künftig alle Ausgaben, auch die Saalmiete oder das Honorar des Eventmanagers. Bis Ende 2014 waren nur Kosten für das zu berücksichtigen, was die Teilnehmer konsumieren konnten, also Essen, Getränke oder Musik.

Freigrenze für Geschenke: Lässt der Chef einem Mitarbeiter aus persönlichem Anlass eine Sachzuwendung wie Blumen, Bücher oder Wein zukommen, gelten ebenfalls neue Regeln. Die Freigrenze für Geschenke zu Anlässen wie Geburtstag, Hochzeit oder Geburt stieg von 40,00 EUR auf 60,00 EUR und greift für jedes Ereignis neu, also mehrmals pro Jahr. Auch für Dienstjubiläen gilt die Freigrenze – selbst dann, wenn das entsprechende Geschenk bei einer Betriebsfeier überreicht wird. Anlass für das Präsent ist das persönliche Jubiläum, nicht das Fest – deshalb wird es nicht auf den 110,00 EUR-Freibetrag angerechnet.

Hilfe und Informationen: Der Steuerberater weiß, was im Hinblick auf Betriebsfeste und Geschenke zu beachten ist.

Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug bei Feier aus doppeltem Anlass?

Aufwendungen für eine Feier anlässlich eines runden Geburtstags sind grundsätzlich privat veranlasst und damit steuerlich nicht relevant. Kommt zu dem privaten jedoch ein beruflicher oder betrieblicher Anlass hinzu und werden nicht nur Familienangehörige und Freunde, sondern auch Geschäftspartner und Kollegen eingeladen, stellt sich die Frage, ob die Aufwendungen nicht wenigstens anteilig als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig sind. Die Finanzgerichte vertreten dazu unterschiedliche Ansichten:

Laut FG Baden Württemberg sind Aufwendungen für eine Feier anlässlich des 30. Geburtstags und des Bestehens der Steuerberaterprüfung insgesamt nicht als Werbungskosten abziehbar, wenn die Zahl der privaten Gäste die der Berufskollegen übertroffen hat und weil mit Letzteren nicht nur das Examen, sondern auch der Geburtstag gefeiert worden ist. Daher komme auch eine Aufteilung der Kosten auf die beiden Gästegruppen nicht in Betracht. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Revision gegen das Urteil zugelassen.

Dagegen hat das FG des Saarlandes die Aufwendungen für die von einer GmbH zum 80. Geburtstag des Gesellschafter-Geschäftsführers veranstaltete Feier insoweit als betrieblich veranlasst und damit als Betriebsausgaben angesehen, als sie auf Geschäftsfreunde entfielen. Hierfür sprach, dass die Feier in den Räumlichkeiten der GmbH durchgeführt wurde, überwiegend Geschäftsfreunde geladen worden waren, Betriebsbesichtigungen angeboten wurden und es zudem noch eine private Geburtsfeier gab.

Liegt nur ein privater Anlass, nämlich eine kirchliche Trauung vor, können die aus der anschließenden Feier resultierenden Aufwendungen auch dann nicht als Werbungskosten eines Abgeordneten abgesetzt werden, wenn zu der Feier 22 Personen aus privaten und 82 Personen aus politischen Motiven eingeladen wurden. Das FG Köln konnte keinen Zusammenhang zwischen Einladung zur Hochzeit und der damit bezweckten Sicherung der Wiederwahl erkennen.

Nachträgliche Berücksichtigung der Erstausbildungskosten

Nach gegenwärtiger Rechtslage sind die Kosten der Erstausbildung bzw. eines Erststudiums nur dann Betriebsausgaben oder Werbungskosten, wenn die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Berufsausbildungskosten können lediglich im Rahmen des Sonderausgabenabzugs und nur bis zum Höchstbetrag von 6.000 EUR berücksichtigt werden. Diese Rechtslage hat der Bundesfinanzhof in 2014 für verfassungswidrig erklärt und dem Bundesverfassungsgesetz zur Klärung vorgelegt.

Das besondere bei Betriebsausgaben und Werbungskosten ist, wenn den Aufwendungen keine Einnahmen gegenüberstehen, kann ein vortragsfähiger Verlust festgestellt werden, der dann in den Folgejahren mit den Einkünften verrechnet wird.

Bisher erkannte das Finanzamt die Verlustfeststellung nur innerhalb der Festsetzungsverjährung an. Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil Anfang 2015 entschieden, dass die Feststellung von Verlusten aufgrund der Kosten für die berufliche Erstausbildung auch dann noch möglich ist, wenn eine ESt-Veranlagung für das Verlustentstehungsjahr nicht erfolgt ist und wegen Festsetzungsverjährung nicht mehr durchgeführt werden kann. Er beruft sich hierbei auf die Verjährungsfristen, die in diesem Fall 7 Jahre sind.

Das Finanzamt wird grundsätzlich alle Veranlagungen außerhalb der Festsetzungsverjährungen ablehnen, daher ist es ratsam einen Einspruch einzulegen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abzuwarten.

Achtung! Krankenkassen fordern Krankengeldzahlung zurück!

Ausfallzeiten wegen Krankheit eines Kindes werden von der Krankenkasse bezahlt – aber nur bei richtiger Gestaltung des Arbeitsvertrages.

Wenn ein Arbeitnehmer ausfällt, weil er zu Hause sein plötzlich erkranktes Kind betreut, ist es in der Praxis gang und gäbe, dass er Krankengeld von den Krankenkassen gemäß § 45 SGB V bezieht. Die Krankenkassen prüfen nunmehr, ob sie zu Recht zugleich in Anspruch genommen worden sind und fordern, wenn dem nicht so ist, den entsprechenden Betrag vom Arbeitgeber zurück. Bei richtiger Gestaltung des Arbeitsvertrages ist aber nichts zu befürchten.

Die Gesetzesnorm, die bei dieser Prüfung eine entscheidende Rolle spielt, ist § 616 BGB.

Nach § 616 BGB wird „der zur Dienstleistung Verpflichtete seines Anspruches auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird." Zu Deutsch, der Arbeitnehmer hat vollen Lohnanspruch, obwohl er nicht arbeitet, wenn er unverschuldet nur für kurze Zeit seine Arbeitsleistung nicht erbringen kann.

Die Rechtsprechung hat im Laufe der Zeit mehrere Fallgruppen herausgebildet, auf die § 616 BGB Anwendung findet. Darunter gehört auch die Fallgruppe, dass ein Arbeitnehmer sein plötzlich erkranktes Kind betreuen muss. Als Faustregel gilt, dass ein Arbeitnehmer für ein erkranktes Kind, welches noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat, bis zu 5 Tagen von der Arbeit fern bleiben kann und trotzdem vollen Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber hat.

In der Praxis ist es immer wieder anzutreffen, dass der Arbeitgeber irrtümlich den Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang auf § 45 SGB V verweist, der dem Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber zwar einen Freistellungsanspruch gewährt, dieser jedoch vom Arbeitgeber nicht bezahlt werden muss, sondern der Arbeitnehmer stattdessen Krankengeld von den Krankenkassen bezieht. § 45 SGB V ist vom Gesetzeswortlaut jedoch subsidiär, greift also nur ein, wenn der Arbeitnehmer nicht – also auch nicht nach § 616 BGB – einen Anspruch auf bezahlte Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber hat.

So kommt es, dass die Krankenkassen nunmehr beim Arbeitgeber prüfen, ob dieser nicht gemäß § 616 BGB verpflichtet gewesen war, dem Arbeitnehmer für den Zeitraum, in dem er Krankengeld nach § 45 SGB V bezogen hat, Lohn zu bezahlen. Sollte die Prüfung positiv ausfallen, fordert die Krankenkasse das an den Arbeitnehmer gezahlte Krankengeld vom Arbeitgeber zurück.

Diese gesetzliche Ausgangssituation kann man als Arbeitgeber aber ändern und damit für die Zukunft derartige Rückforderungsansprüche vermeiden, denn § 616 BGB ist abdingbar, kann also ausgeschlossen werden. Diesen Ausschluss der Anwendbarkeit des § 616 BGB kann man im Arbeitsvertrag vornehmen.

Empfehlenswert ist allerdings, dass man nicht den gesamten § 616 BGB im Arbeitsvertrag ausschließt, sondern lediglich einzelne Fallgruppen. Weil das Fernbleiben des Arbeitnehmers aufgrund einer Erkrankung des Kindes der häufigste Fall ist, ist es ratsam, genau diese Fallgruppe im Arbeitsvertrag auszuschließen. Dies führt dazu, dass man als Arbeitgeber den Arbeitnehmer zwar von der Arbeitsleistung freistellen muss, jedoch muss man für diesen Zeitraum nicht auch noch Lohn zahlen. Der Arbeitnehmer hat vielmehr mit dieser arbeitsrechtlichen Regelung rechtlich korrekt zugleich Anspruch auf Krankengeld gemäß § 45 SGB V.

Neueste Rechtsprechung zum Urlaubsrecht

Was muss bei Änderung der wöchentlichen Arbeitstage beachtet werden

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) vertrat über viele Jahre die Auffassung, dass sich die Zahl der dem Arbeitnehmer zustehenden Urlaubstage automatisch der geänderten Zahl der wöchentlichen Arbeitstage anpasse, dass also eine proportionale Verringerung oder Vermehrung des Urlaubsanspruchs stattfinde. Die Urlaubstage waren daher zukunftsbezogen zu bestimmen.

Mit der Rechtsprechung des EuGH, ändert nunmehr auch das BAG in seinem Urteil vom 10.02.2015, 9 AZR 53/1 seine Ansicht, dass eine Anpassung der in der Vergangenheit erworbenen Urlaubsansprüche an eine veränderte Zahl wöchentlicher Arbeitstage zukünftig generell nicht mehr möglich ist.

Deshalb verringert sich nicht mehr die Zahl der Urlaubstage bei einer unterjährigen Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitstage.

Beispiel: Der Arbeitnehmer hat eine 5-Tage Woche und daher 20 Tage Urlaub, was einem zusammenhängenden Urlaubsanspruch von 4 Wochen entspricht. Der Arbeitnehmer hat zum 30.06. seinen vollen Urlaubsanspruch verdient, aber noch nicht genommen. Ab 01.07. reduziert sich die wöchentliche Arbeitszeit auf eine 3 Tage-Woche.

Nach der alten Rechtsprechung reduzierte sich automatisch sein Urlaubsanspruch auf 12 Tage, sodass der Arbeitnehmer rein rechnerisch auf Grund der 3-Tage-Woche trotzdem einen Urlaub von 4 Wochen im Jahr hatte.

Dies ist nunmehr geändert worden. Der Arbeitnehmer behält trotz der Herabsetzung seinen vollen Urlaubsanspruch von 20 Tagen. Damit hat dieser fast 7 Wochen Urlaub, welche ihm für das jeweilige Jahr mit der Änderung zusteht.

Offen bleibt aber die Frage, was im Fall der unterjährigen Erhöhung der wöchentlichen Arbeitstage gelten soll.

Unseres Erachtens führt dieses Urteil zu völlig falschen Ergebnissen. Trotzdem kann der Arbeitgeber ggf. mit einer geschickten Planung einem solchen Ergebnis entgegenwirken, indem er vor einer solchen unterjährigen Kürzung den Arbeitnehmer anweist, seinen bis dahin zustehenden Urlaub zu nehmen oder eine Kürzung erst zum neuen Jahr vorzunehmen.

Erstes kommt auch der neuesten Rechtsprechung des LAG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 12.06.2014-21 Sa 221/14) entgegen, wonach der Arbeitgeber auch ohne Arbeitnehmerantrag verpflichtet ist, von sich aus rechtzeitig Urlaub zu gewähren.

Familienrecht: Neue Düsseldorfer Tabelle ab 1. August 2015

Zum 01.08.2015 wurden die Bedarfssätze unterhaltsberechtigter Kinder mit der sog. Düsseldorfer Tabelle erhöht.

Hintergrund: Die Erhöhung der Bedarfssätze unterhaltsberechtigter Kinder beruht auf dem am 22.07.2015 verkündeten Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags.

Anmerkung: Die Bedarfssätze unterhaltsberechtigter Kinder werden sich voraussichtlich zum 01.01.2016 weiter erhöhen, da der steuerliche Kinderfreibetrag zu diesem Zeitpunkt von 4.512 € auf 4.608 € steigen wird. Da deshalb die ab dem 01.08.2015 gültige Tabelle zum 01.01.2016 wohl erneut zugunsten der unterhaltsberechtigten Kinder geändert wird, sind mit der Neufassung der Tabelle zum 01.08.2015 nur die Bedarfssätze angepasst und von weiteren Änderungen – etwa Erhöhung des Bedarfs für Studenten von derzeit 670 € – zunächst abgesehen worden. Diese bleiben der Änderung der Tabelle zum 01.01.2016 vorbehalten.

Steuerberater dürfen die Einhaltung des Mindestlohngesetzes bescheinigen

Die Bundesteuerberaterkammer stellt klar, dass Steuerberater ihren Mandanten die Einhaltung der Mindestlohnregelungen bescheinigen dürfen und stellt dazu eine Musterformulierung zur Verfügung.

Nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) haften Auftraggeber, die Subunternehmer einschalten, für Zahlung des Mindestlohns an die Arbeitnehmer des Subunternehmers wie ein Bürge. Daher werden einige Steuerberater von ihren Mandanten gebeten, zu bescheinigen, dass diese die Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingehalten haben. Steuerberater sind im Hinblick auf die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zur Erstellung dieser Bescheinigungen befugt. Da es sich um eine Nebenleistung zur Lohn- und Gehaltsbuchführung handelt, stellt die Erstellung der Bescheinigung eine zulässige Rechtsdienstleistung dar.

Gleichzeitig ist die Ausstellung einer Bescheinigung durch den Steuerberater, dass die Vorschriften des Mindestlohngesetzes durch den Mandanten eingehalten wurden, über ihre Berufshaftpflichtversicherung versichert. Steuerberater und ihre Mandanten sind damit im Falle eines Fehlers vor finanziellen Schäden geschützt.

Musterformulierung

Die Bundessteuerberaterkammer hat zur Unterstützung der Berufsangehörigen für die Bescheinigung eine Musterformulierung erarbeitet, die diesen Anforderungen entspricht.

Erstellung der Lohnbuchführung durch den Steuerberater selbst: „Hiermit bescheinigen wir, dass im Rahmen der auf der Grundlage der von uns erstellten Lohnbuchführung und der vom Mandanten erteilten Erklärungen und Nachweise durchgeführten Prüfung in dem Zeitraum vom … bis … keine Verstöße gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes festgestellt wurden.“ oder alternativ: „Hiermit bescheinigen wir, dass nach der auf der Grundlage der von uns erstellten Lohnbuchführung und der vom Mandanten erteilten Erklärungen und Nachweise durchgeführten Prüfung in dem Zeitraum vom … bis… die Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingehalten wurden.“

Erstellung der Lohnbuchführung durch den Mandanten oder andere Dritte: „Hiermit bescheinigen wir, dass im Rahmen der auf der Grundlage der uns vorgelegten Abrechnungen der Löhne und Gehälter und der vom Mandanten erteilten Erklärungen und Nachweise durchgeführten Prüfung in dem Zeitraum vom … bis … keine Verstöße gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes festgestellt wurden.“

Arbeitsrecht: Änderung bei der Mindestlohndokumentation (BMAS)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die ab dem 01.08.2015 geltende Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung veröffentlicht.

Hierzu führt das BMAS weiter aus:

- Mit der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung wird die Einkommensschwelle von 2.958 € dahingehend ergänzt, dass die Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz bereits dann entfällt, wenn das verstetigte regelmäßige Monatsentgelt mehr als 2.000 € brutto beträgt und dieses Monatsentgelt jeweils für die letzten tatsächlich abgerechneten 12 Monate nachweislich gezahlt wurde.
- Zudem sind bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers) die Aufzeichnungspflichten nicht mehr anzuwenden. So wird verhindert, dass Familien in Konfliktsituationen gebracht werden.

Hinweis: Die neue Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung ist auf der Homepage des BMAS veröffentlicht.

Quelle: BMAS online

Neu im Team – Unsere neuen Mitarbeiterinnen

Cathleen Schenke (44), bereichert das Team in Massen. Die gelernte Steuerfachangestellte wird sich bei uns um die Themen Finanzbuchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen kümmern. Zu erreichen ist Frau Schenke unter Telefon 03531/ 791732.

Sandra Lauterbach (26), hat im April 2015 ihren Steuerfachwirt absolviert und ist bei uns in der Niederlassung Cottbus tätig. Ihr Aufgabenbereich ist die Erstellung der Buchführung, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen. Sie absolviert im Moment eine Ausbildung zur Lohnrechnung. Zu erreichen ist Frau Lauterbach unter Telefon 0355/4780718.

Sabine Stolpe (26), verstärkt ebenfalls das Team in Cottbus. Sie hat ihre Ausbildung im Juli 2015 als Steuerfachgehilfe abgeschlossen. Ihr Aufgabengebiet ist die Erstellung der Buchführung, Jahresabschlüsse und Einkommensteuererklärungen. Die Ausbildung zur Lohnrechnung ist noch angedacht. Zu erreichen ist Frau Stolpe unter Telefon 0355/4780732.

Cathleen Schenke

Sandra Lauterbach

Sabine Stolpe

Unternehmerische Beratung & Coaching
- Existenzgründungs- und Existenzfestigungsberatung
- betriebswirtschaftliche Beratung
- Coaching für Existenzgründer
- Fördermittelberatung
- Unternehmenssanierung
- Strategien zur sicheren Altersvorsorge

Individuelle Serviceangebote
- EDV- und Rechercheunterstützung
- Qualitätsmanagement
- Vermögensverwaltung, Hausverwaltung
- Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung
- Betreuung von Vereinen und landwirtschaftlichen Betrieben

Steuergestaltung
- steuerliche Beratung
- laufende Steuerdeklaration
- Unterstützung bei Betriebsprüfungen / Steuerschutz
- Nachfolgeberatung

Mandanteninformationen, Seminare, Schulungen
- Mandantenzeitschrift „Contakt"
- Seminare und Mandantenveranstaltungen
- Vortragstätigkeit zu steuerlichen Themen bei berufsständischen Vereinigungen

Rechnungswesen und Bilanzierung
- Finanzbuchführung
- Bilanzierung / Abschlusserstellung
- Lohn- und Gehaltsabrechnung

Rechtsberatung
- Arbeitsrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Vertragsrecht und Vertragsgestaltung
- Strafrecht, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht
- Transportrecht
- Familien- und Erbrecht
- Mietrecht
- Verkehrsrecht
- Inkasso, Forderungseinzug, Zwangsvollstreckung

Steuerberater / Rechtsanwalt in Kooperation

Boche & Kollegen

03238 Massen
Grenzmühlenstraße 1
T 03531 7917-0
F 0911 14756269
kanzlei@boche.de

03046 Cottbus
Parzellenstraße 13
T 0355 47807-0
F 0911 14756274
info@boche.de

03130 Spremberg
Alexander-Puschkin-Platz 4
T 03563 59353-0
F 0911 14756296
kanzlei@boche.de

02977 Hoyerswerda
Senftenberger Straße 1
T 03571 459657-0
F 0911 14756269
kanzlei@boche.de

15907 Lübben
Lindenstraße 9
T 03546 179776-0
F 0911 14756269
kanzlei@boche.de

03149 Forst
Cottbuser Straße 57
T 03562 66986-0
F 0911 14756274
info@boche.de

www.boche.de

Matthias Butt - Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Toni Boche - Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Unsere Kanzlei Boche & Kollegen ist zertifiziert nach ISO EN 9001:2008 und trägt das Qualitätssiegel des DStV

Liane Taubert – Rechtsanwältin

03238 Massen
Grenzmühlenstraße 1
T 03531 791749
F 0911 14756270
l.taubert@ra-taubert.de
www.ra-taubert.de

Hinweis
Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten. Bei Beiträgen, die von externen Partnern eingestellt werden, ist ebenfalls die Haftung ausgeschlossen

Redaktionsschluss: 01.08.2015

Impressum

Die Informationen für Mandanten und Geschäftsfreunde erscheinen in unregelmäßigen Abständen.
Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der Steuerberatungspraxis Boche & Kollegen und Rechtsanwältin Liane Taubert. V.i.S.d.P. Uwe Boche
Satz: diepiktografen.de · Redaktion: Boche & Kollegen · Druck: Druckerei Wilkniß
Fotos: shutterstock.com, Boche & Kollegen, diepiktografen.de